

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 41/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt am
13. Sept. 1971

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage
der Akten am 15. Juli 1971 durch

Senatspräsident

S c h m i t t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundesrichter

Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter

Dr. H a t e s a u l und

Bundessozialrichter

K r i e g

für Recht erkannt:

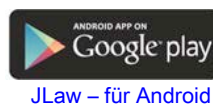
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 26. Juni 1969 und das Urteil des Sozialgerichts
Braunschweig vom 14. Oktober 1968 werden aufgehoben.
Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom
12. Mai 1967 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 28. August 1967 verurteilt, dem Kläger für die Zeit
vom 1. April bis 15. Oktober 1967 eine um den Familien-
zuschlag für seine Ehefrau erhöhte Unterstützung aus
der Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Arbeitsamt Braunschweig gewährte dem Kläger seit dem 28. November 1966 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Vom 1. März 1967 an wurde ihm neben dem Hauptbetrag ein Familienzuschlag für seine seit diesem Tag nicht mehr berufstätige Ehefrau gezahlt. Auf der Lohnsteuerkarte des Klägers für das Kalenderjahr 1967 war - wegen des zu Beginn des Kalenderjahres 1967 noch bestehenden Arbeitsverhältnisses seiner Ehefrau - nicht die Lohnsteuerklasse III, sondern die Klasse IV eingetragen. Eine Änderung in die Steuerklasse III vor Ablauf des Kalenderjahres lehnte das Finanzamt gegenüber dem Kläger unter Hinweis auf die im Jahre 1967 geltende Fassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. November 1965 (BGBl I, 1830 - LStDV 1965 -) ab; es trug jedoch auf der Lohnsteuerkarte des Klägers einen Freibetrag ein, der ihn im Ergebnis einem Steuerpflichtigen der Lohnsteuerklasse III gleichstellte.

Das Arbeitsamt Braunschweig erhöhte mit Verfügung vom 13. April 1967 den Hauptbetrag der Alhi des Klägers auf Grund des am 1. April 1967 in Kraft getretenen Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (7. ÄndG zum AVAVG) vom 10. März 1967 (BGBl I, 266) und entzog dem Kläger den Familienzuschlag für seine Ehefrau. Mit Bescheid vom 12. Mai 1967 teilte es ihm mit, der Familienzuschlag habe vom 1. April 1967 an versagt werden müssen, weil nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen nur gewährt werden dürfe, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt sei. Der vom Kläger hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. August 1967). Die dagegen erhobene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Klage hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig durch Urteil vom 14. Oktober 1968 abgewiesen. Die - vom SG zugelassene - Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 26. Juni 1969 zurückgewiesen. Das LSG hat dazu ausgeführt: Der Kläger könne den Familienzuschlag für seine Ehefrau von April 1967 an nicht schon deswegen beanspruchen, weil er die sachlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Lohnsteuerklasse III erfülle. Das Gesetz stelle zur Vereinfachung des Verfahrens bewußt auf die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen ab. Die damit verbundene Härte - wie sie im vorliegenden Fall offenbar werde - habe der Gesetzgeber bei der Neufassung des AVAVG durch das 7. ÄndG in Kauf genommen. Eine ähnliche Regelung sei in § 143 g AVAVG iVm § 3 der 8. Durchführungsverordnung zum AVAVG für die Höhe des Anspruchs auf Schlechtwettergeld getroffen worden. Hier wie dort habe der Gesetzgeber keine Ausnahmen zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil des LSG - die zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt unrichtige Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG in der seit dem 1. April 1967 geltenden Fassung (AVAVG nF). Er ist der Ansicht, daß nicht der Wortlaut des Gesetzes, sondern sein Sinn und Zweck entscheidend sein müßten. Das 7. ÄndG zum AVAVG habe nicht nur das Verfahren gegenüber der früheren komplizierten gesetzlichen Regelung vereinfachen, sondern auch die Leistungen für die Arbeitslosen aufbessern wollen. Das LSG habe deshalb zu Unrecht § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF nur nach seinem Wortlaut und nicht nach dem gesetzlichen Grundgedanken ausgelegt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und ihm die erhöhte Alhi unter Einbeziehung eines Familienzuschlags für seine Ehefrau auch vom 1. April 1967 an zu gewähren,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber die nachteiligen Folgen einer Pauschalregelung durchaus erkannt und in Kauf genommen habe, so daß die Vorinstanzen den Rechtsstreit zutreffend entschieden hätten.

Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, daß der Senat nach Lage der Akten entscheiden kann, wenn in dem Termin zur mündlichen Verhandlung keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen (§ 126 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Der Kläger war im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Die Beklagte hat beantragt, nach Lage der Akten zu entscheiden.

II

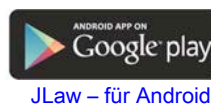
Die Revision ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger zu Unrecht die Unterstützung aus der Alhi vom 1. April 1967 an um den Familienzuschlag für seine Ehefrau gekürzt.

Nach den §§ 148, 144 Abs. 1 Satz 2 AVAVG iVm § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF war vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag zur Alhi für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, "wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt" war. Der Beklagten ist

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

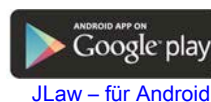
zuzugeben, daß sich der Anspruch des Klägers auf Familienzuschlag für seine Ehefrau vom 1. April 1967 an nicht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes herleiten läßt. Auf der Lohnsteuerkarte des Klägers war nämlich nach den unangefochtenen und das Revisionsgericht bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) nicht die Steuerklasse III, sondern die Steuerklasse IV eingetragen. Da die Ehefrau des Klägers aber seit Ende Februar 1967 nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis stand, war auf der Lohnsteuerkarte des Klägers ein Freibetrag gemäß § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 vermerkt, der den Kläger steuerrechtlich ebenso stellte, wie wenn bei ihm die Lohnsteuerklasse III bescheinigt worden wäre. Dieser Sachverhalt rechtfertigt es, dem Kläger den Familienzuschlag für seine Ehefrau auch nach der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG vom 1. April 1967 an - entgegen dem zu engen Wortlaut der Vorschrift - weiterzugewähren. Die Rechtsanwendung findet nämlich nicht ihre Grenze in der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter dem Gesetzeswortlaut, vielmehr ist der Wortlaut auch am Sinn und Zweck einer Gesetzesvorschrift zu messen. Ergibt sich aus dem im Gesetz erkennbar gewordenen Sinn und Zweck einer Regelung, daß die Gedanken des Gesetzes einen zu engen oder zu weiten und deshalb unrichtigen Ausdruck gefunden haben oder daß das Gesetz eine Regelungslücke enthält, so ist eine über den Wortlaut hinausgehende, Sinn und Zweck der Regelung entsprechende Rechtsanwendung geboten (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbband, § 51 III 1, §§ 54 bis 59; BSG 14, 238 ff.; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl., S. 134 ff.; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., - 1969 - S. 327 ff., 341 ff.).

Das 7. ÄndG zum AVAVG hat die frühere komplizierte und schwerfällige Regelung beseitigt, wonach es für den Familienzuschlag darauf ankam, ob der Arbeitslose nicht nur

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

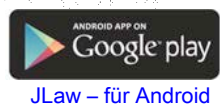
- 6 -

vorübergehend und nicht nur geringfügig auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hatte. Statt dessen wurde die Eintragung der Steuerklasse III - ein leicht festzustellendes Merkmal - zur Voraussetzung für die Zahlung eines Familienzuschlags für die Ehefrau des Arbeitslosen erhoben. Damit hat das 7. ÄndG zum AVAVG - neben einer Aufbesserung der Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung - durch die Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nicht nur den Zweck verfolgt, das Verwaltungsverfahren für die Beklagte zu vereinfachen und zu beschleunigen, sondern es war auch sein Sinn, eine wesentliche Erleichterung in den Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu schaffen. Allerdings sollte nicht schon die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen der Eingruppierung des Arbeitslosen in die Lohnsteuerklasse III genügen - das wäre für das Verwaltungsverfahren nicht hinreichend praktikabel gewesen -, sondern die Gewährung des Familienzuschlags für die Ehefrau sollte an einen bestimmten Inhalt der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen gebunden werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes der Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen der hier vorliegende Sachverhalt gleichzustellen; bei seinem Vorliegen war es zwar aus hier - für die Arbeitslosenversicherung - nicht erheblichen steuerrechtlichen Gründen nicht möglich, die Steuerklasse während des Kalenderjahres 1967 zu ändern, die Divergenz in der Steuerklasse wurde aber durch die Eintragung eines entsprechenden Steuerfreibetrages ausgeglichen. Es entspricht deshalb dem Sinn des Gesetzes, im vorliegenden Fall den Familienzuschlag für die Ehefrau zu gewähren. Dieser dient nämlich einmal dem Ausgleich dafür, daß der verheiratete Arbeitslose je nach seinem Familienstand wegen geringerer Steuerbelastung ein höheres Nettoentgelt als der Ledige hatte, so daß sein Arbeitslosengeld oder seine Arbeitslosenhilfe höher sein muß als der nach dem Nettoentgelt des Ledigen ausgerichtete Hauptbetrag. Andererseits soll der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Familienzuschlag den Arbeitslosen, der für seine Familie zu sorgen hat, in die Lage versetzen, auch während der Arbeitslosigkeit seinen gegenüber dem Ledigen höheren Verpflichtungen nachzukommen (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages zum 7. ÄndG zum AVAVG - zu BT-Drucks. V/1420 S. 2). Von diesem sozialen Sinn des Familienzuschlags aus gesehen ist es daher gerechtfertigt, auch ohne Rücksicht auf die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III den Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen neben der Steuerklasse IV ein Freibetrag nach § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 mit der steuerrechtlichen Wirkung eingetragen ist, daß der Arbeitslose im Ergebnis so gestellt ist, als ob ihm die Steuerklasse III bescheinigt worden sei. Dem steht auch nicht der in der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG zum Ausdruck gekommene Zweck entgegen, das Verwaltungsverfahren gegenüber dem früheren Rechtszustand zu vereinfachen. Es erschwerte nämlich die vom Gesetz erstrebte Praktikabilität nicht, daß der Grund der Eintragung des Freibetrages aus der Lohnsteuerkarte selbst nicht ersichtlich war. Ohne in vergleichbare umständliche und zeitraubende Ermittlungen einzutreten, wie sie nach dem bis zum 31. März 1967 geltenden Recht für die Beklagte notwendig waren, konnte die Bedeutung der Bescheinigung des Freibetrages als einer Gleichstellung des Arbeitslosen mit einem solchen, bei dem die Lohnsteuerklasse III vermerkt war, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts oder auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte der Ehefrau mit der Eintragung der Lohnsteuerklasse IV und eines entsprechenden Hinzurechnungsbetrages (vgl. § 17 a Abs. 2 und 3 LStDV 1965) nachgewiesen werden.

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, einer auf den vorliegenden Sachverhalt - über den Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF hinausgehenden - ausgedehnten Rechtsanwendung des Gesetzes habe der Wille des Gesetzgebers



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entgegengestanden. Dies ist jedenfalls nicht aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages (zu BT-Drucks. V/1420 aaO) ist allerdings ausgeführt, es trete durch die Bindung des Familienzuschlags an die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte eine "gewisse Vergrößerung des Rechts" ein. In dem Bericht heißt es aber auch ausdrücklich, daß die "gewisse Vergrößerung" des Rechts "in Zusammenhang mit der Streichung des § 89 Abs. 3, 6 bis 8 AVAVG" eintrete und dies in Kauf genommen werde, "um die Schwierigkeiten auszuräumen, die durch das bisher zu komplizierte Recht einer zügigen Bearbeitung der Leistungsanträge im Wege standen". Ziel der das Recht "vergrößernden" Regelung sollte es also nur sein, die Gewährung eines Familienzuschlags vom Nachweis einer gewissen Bedürftigkeit des Angehörigen zu befreien. Damit ist aber schon der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu entnehmen, daß es dem Gesetzgeber nicht darum ging, das Recht zum Nachteil der Betroffenen zu vergrößern, sondern unter Wegfall der bisher schärferen Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags an den Arbeitslosen - also auf Kosten der Beklagten - das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch noch durch den Inhalt des Kurzprotokolls Nr. 29 des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1967 (S. 12, 13) bestätigt. Daraus geht nämlich hervor, daß den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen des Bundes die Problematik eines dem vorliegenden Fall entsprechenden Sachverhalts bekannt war. Das Problem ist ausdrücklich erörtert worden, und im Ausschuß wurde bereits damals erkannt, daß die vorgeschlagene und später in § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG geschaffene Lösung bei strenger Wortauslegung eine allzu große Vereinfachung auf Kosten der Gerechtigkeit bringen könnte. Da Einigkeit darüber bestand, daß eine kurzfristige Änderung der Vorschriften der LStDV für die Änderung der Steuerklasse innerhalb eines Kalenderjahres nicht zu erreichen sei, wurde abschließend die Auffassung



- 9 -

vertreten, die Beklagte "möge die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung der Familienzuschläge durch einen Rechtsanwendungserlaß klären" (Kurzprotokoll Nr. 29 S. 13). Das zeigt, daß die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten den Willen hatten, mit der jetzigen Fassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG es in jedem Fall den rechtsanwendenden Stellen - der rechtsanwendenden Exekutive oder der sie kontrollierenden Judikative - zu überlassen, auch einen Sachverhalt wie den hier vorliegenden nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in die Gewährung des Familienzuschlags einzubeziehen. Es kann dahinstehen, ob es sich bei der vom erkennenden Senat vorgenommenen und vom Gesetzgeber gewollten, über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Rechtsanwendung um eine berichtigende Auslegung (BSG 14, 238, 239) oder um eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der Lückenausfüllung (BSG aaO S. 241) handelt. Aus der Entstehungsgeschichte des 7. ÄndG zum AVAVG ergibt sich jedenfalls, daß es nicht Wille des Gesetzgebers war, dem Wortlaut der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG ausschließlichen Charakter beizulegen, der den Umkehrschluß rechtfertigen könnte, daß ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht die in der genannten Vorschrift angeordnete Rechtsfolge auslösen sollte. Ist aber der ausschließliche Charakter einer gesetzlichen Regelung nach Sinn und Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht nachzuweisen, so ist der Umkehrschluß unzulässig und angesichts der hier vorliegenden Rechtsähnlichkeit des Sachverhalts auf jeden Fall die entsprechende Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG geboten (vgl. Larenz, aaO. S. 368; auch Klug, Juristische Logik, 3. Aufl., S. 124 ff.).

Ganz besondere Bedeutung ist auch dem Wert des Ergebnisses, insbesondere seiner Sozialangemessenheit, beizulegen (vgl. Enneccerus-Nipperdey aaO. § 56 III), die bei der einen oder anderen Auslegung entsteht. So ist eine Abweichung vom Wortlaut zulässig und geboten, wenn dadurch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zugunsten des Arbeitslosen ein sinnwidriges Ergebnis vermieden werden kann (vgl. hierzu auch BVerfG 1, 299; 11, 126, 130; 13, 261, 268; BFH, BStBl. 1971 II, 428, 430 mit weiteren Nachweisen aus dem Gebiet des Steuerrechts). Ein solches läge aber vor, wenn der Familienzuschlag für den beschäftigungslosen Ehegatten nur deshalb nicht gezahlt würde, weil auf der Lohnsteuerkarte formal die Klasse III nicht vermerkt ist, aber steuerrechtlich derselbe Effekt durch Eintragung von Frei- und Hinzurechnungsbeträgen zur Klasse IV auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitslosen und seines Ehegatten erzielt wird. Da der Sachverhalt ohne umständlichen Verwaltungsaufwand leicht zu klären war, würden die betroffenen Arbeitslosen bei sachlich gleicher Lage ungleich behandelt werden. Von einem solchen Willen des Gesetzes kann im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht ausgegangen werden.

Der hier vertretenen extensiven Anwendung des Gesetzes steht auch nicht das Urteil des Senats vom 17. September 1964 - 7 RAr 37/63 - (BSG 21, 287) - eine Entscheidung aus dem Recht des Schlechtwettergeldes - entgegen. Schon im Wortlaut stimmen § 3 der 8. DVO zum AVAVG und § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF nicht überein. Im übrigen ist der Regelungsstatbestand beim Schlechtwettergeld insofern anders, als dieses auf Verlangen des Arbeitsamtes vom Arbeitgeber zu berechnen und auszu zahlen ist (§ 143 I Abs. 4 iVm § 188 Abs. 3 bis 5 AVAVG). Hieraus ergibt sich, daß dieses Verfahren besonders einfach und schematisch ausgestaltet sein muß. Darüber hinaus sind auch die Auswirkungen einer Pauschalregelung beim Schlechtwettergeld nicht so schwerwiegend, weil es in der Regel nur für einzelne Tage anfällt (BSG aaO. S. 292), während bei der Frage der Zahlung von Familienzuschlägen für den Ehegatten des Arbeitslosen im Jahre 1967 ein Zeitraum von neun Monaten erfaßt werden konnte, nämlich die Zeit vom Inkrafttreten des 7. ÄndG zum AVAVG am 1. April 1967 bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung am 1. Januar 1968, die eine Änderung der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III vom 1. Januar 1968 an im laufenden



- 11 -

Kalenderjahr zuließ.

Nach allem steht dem Kläger auch für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 der Familienzuschlag für seine Ehefrau zur Unterstützung aus der Alhi in entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF zu. Auf die Revision sind daher die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, und die Beklagte muß unter Aufhebung des Entziehungsbescheides verurteilt werden, dem Kläger eine um den Familienzuschlag für seine Ehefrau erhöhte Unterstützung aus der Alhi für die streitige Zeit zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

